



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

2. Jahrgang	Wernigerode, 30. November 2009	Nummer 5
--------------------	---------------------------------------	-----------------

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008	110
Satzung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) – Verbandssatzung einschließlich Genehmigungsvermerk des Landkreises Harz vom 17.11.2009	112
C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal	
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2009 und dessen Bekanntmachung	127

	Seite
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	
15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998	128
5. Änderung der Neufassung der Anlage I (Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980	130
E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
G. Sonstige Mitteilungen	

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

**BEKANNTMACHUNG
DES
JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2008**

„Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2008 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2008 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.		160.501.167,51 €
	Bilanzsumme	
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	116.339.899,73 €
	- das Umlaufvermögen	33.391.101,49 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	10.764.092,58 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	12.317.269,91 €
	- Sonderposten	50.139.176,92 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	32.438.011,57 €
	- die Rückstellungen	1.252.151,01 €
	- die Verbindlichkeiten	64.354.558,10 €
1.2.		176.082,10 €
	Jahresverlust	
	davon Geschäftsbereich TW	18.760,57 €
	davon Geschäftsbereich SW	157.321,53 €
1.2.1.	Summe der Erträge	11.353.803,08 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	11.529.885,18 €

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Auf Grund der Prüfung der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH wird dem Jahresabschluss zum 31.12.2008 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ der nachfolgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk:

*Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein", Halberstadt**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben*

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 131 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass sich

- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trinkwasserbereiches durch den weiteren Bevölkerungsrückgang verschlechtert haben. Für den Ausgleich des Umsatzrückganges infolge gesunkener Trinkwasserverbräuche sowie für die Deckung der gestiegenen Wasserbezugskosten sind Entgeltanpassungen notwendig.*
- im Geschäftsbereich "Schmutzwasserentsorgung" die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die vom Land Sachsen-Anhalt erhaltene Teilentschuldung verbessert hat. Obwohl der Verband Einsparungen vorgenommen hat, sind insbesondere die Betriebskosten aus dem Betreiberentgelt und dem Strombezug überplanmäßig gestiegen. Die zur Gebührenstützung erhobenen Umlagen waren nicht ausreichend, um positive Ergebnisse auszuweisen. Die wirtschaftliche Situation muss durch Kostensenkungen und die Erschließung weiterer Einnahmepotenziale (Beiträge, kostendeckende Gebühren) weiter verbessert werden."*

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2008 des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“, Halberstadt, des Landkreises Harz vom 21. Sept. 2009:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 07. August 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Huy-Fallstein, Halberstadt, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Maßnahmen zur Kostensenkung sowie zur Verbesserung der Ertragslage sind weiterhin erforderlich.“

gez. Ratz
Stellv. Amtsleiter

Der Jahresabschluss 2008, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht liegen an den dem Tage dieser Bekanntmachung folgenden sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsichtnahme im Zimmer 317 der Geschäftsstelle des Verbandes, Sargstedter Weg 1-2 in 38820 Halberstadt, aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

montags	9.00 - 12.00 Uhr	
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr	

Halberstadt, 17.11.2009

gez. Haffke
Dr. Haffke
Verbandsgeschäftsführer

S A T Z U N G

des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" **(WAZ Huy-Fallstein)**

- Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238); in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 239) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 04.11.2009 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Wasser- und Abwasser-Zweckverband „Huy-Fallstein“ (nachfolgend als Verband bezeichnet).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Halberstadt.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasser- und Abwasser- Zweckverband „Huy-Fallstein“.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In dem Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit der Anzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter und den maßgeblichen Einwohnerzahlen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben aufgeführt. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortschaften oder Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortschaft bzw. des betreffenden Ortsteils der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde.
- (2) Der Verband erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers und die Beseitigung sonstiger Abwässer gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) betrifft. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen öffentlichen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.
- (3) Zur Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben erlässt der Verband die zum Anschluss und zur Benutzung der Anlagen erforderlichen Satzungen sowie sonstige Satzungen und Verordnungen.
- (4) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.
- (5) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Trink- und Brauchwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernehmen. Dabei darf die Ver- bzw. Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet werden.
- (6) Der Verband kann die Durchführung seiner Aufgaben auf Dritte übertragen.
- (7) Dem Verband können durch seine Verbandsmitglieder weitere Aufgaben übertragen werden.
- (8) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Verbandes

- (1) Mit dem Beitritt zum Verband gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Verband über. Die Übertragung umfasst auch das mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Satzungsrecht.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu Eigentum zu übertragen, sobald und soweit sie die jeweilige öffentliche Aufgabe auf den Verband übertragen haben. Entschädigungen für die Vermögensübertragung sind durch den Verband jeweils auf der Grundlage von Verträgen zur Vermögensauseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern zu leisten. Der Verband ist, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, die ihm übergebenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren. Durch die Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Modernisierung ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte einen Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Fragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, solange nicht durch die Verbandsversammlung für die Nutzung der Flächen die Gewährung einer Konzessionsabgabe an die Verbandsmitglieder beschlossen wird. Gleiches gilt für öffentliche Flächen, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind. Zu den öffentlichen Flächen gehören Straßen- und Wegegrundstücke der Verbandsmitglieder, unabhängig davon, ob eine entsprechende Widmung vorliegt, sowie sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder, für die gemäß der Bauleitplanung keine bauliche Nutzung möglich bzw. für die bei nicht vorhandener Bauleitplanung dauerhaft keine bauliche Nutzung zu erwarten ist.
- (5) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke der Verbandsmitglieder, die bebaubar sind oder nach Schaffung des Baurechtes bebaut werden können, zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, diese Grundstücke dem Verband zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Grundstücke, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind. Soweit die weitere Nutzung der Grundstücke dadurch beeinträchtigt wird, hat der Verband den Verbandsmitgliedern eine angemessene, ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verkehrswert begrenzt.
- (6) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, die sich nicht im Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass diese Grundstücke dem Verband durch Kauf oder Einräumung von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Grundstücke, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind.

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

- (2) Die Verbandsversammlung setzt darüber hinaus einen Verbandsausschuss ein, der ein beratender Ausschuss ist und dessen Zusammensetzung, Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassungen in § 11 geregelt werden. Der Verbandsausschuss besitzt keine Organstellung.

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben je eine Stimme.

Die Vertreter von Verbandsmitgliedern, welche mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, können nur einheitlich abstimmen. Sobald die Vertreter eines Verbandsmitgliedes, das mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, nicht einheitlich abstimmen, werden sämtliche abgegebenen Stimmen der Vertreter dieses Verbandsmitgliedes ungültig.

- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder bzw. der Einwohnerzahl der Ortsteile derjenigen Verbandsmitglieder, für deren Teilgebiete der Verband Aufgaben wahrnimmt. Von jedem Verbandsmitglied ist je angefangene 1.500 Einwohner ein Vertreter zu entsenden.

- (3) Maßgeblich für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, an Hand derer die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder zu bestimmen ist, ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des dem Beginn der Legislaturperiode der Gemeinderäte vorangegangenen Jahres ermittelt hat. Soweit das Landesamt für Ortsteile keine Zahlen ermittelt, wird auf die Erhebungen des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum gleichen Stichtag zurückgegriffen.

Die Anzahl der von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter wird im Mitgliederverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung wiedergegeben.

- (4) Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode neu gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Für die Vertreter wird von den Verbandsmitgliedern gleichzeitig je ein Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter treten an die Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder ihre Wählbarkeit verlieren.

Soweit ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, bestimmt der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes die zu entsendenden Vertreter und Stellvertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren.

Die wegen Ablaufs der Wahlperiode ausscheidenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter bleiben bis zur Wahl neuer Vertreter bzw. Stellvertreter im Amt.

- (5) Sofern ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, können sich die Vertreter dieses Verbandsmitgliedes außer durch ihre Stellvertreter auch durch einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vertreten lassen und ihr Stimmrecht auf diesen übertragen. Voraussetzung für die rechtmäßige Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist das Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung durch den Vertreter, dessen Stimmrecht auf einen anderen Vertreter übertragen werden soll.

In der schriftlichen Bestätigung ist der zeitliche Geltungsbereich, für den die Übertragung des Stimmrechtes gilt, zu benennen. Die Bündelung mehrerer Stimmrechte auf einen Vertreter ist möglich.

- (6) Die Verbandsmitglieder sind von ihren Vertretern über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter jederzeit abwählen und neue Vertreter bzw. Stellvertreter wählen.
- (7) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:
 1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Verbandes,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Verband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
 3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Verband wahrnehmen.
- (8) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied der Verbandsversammlung.
- (10) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Leitung der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung wählt darüber hinaus aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden spätestens vier Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt. Beide bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 7 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
 1. die Änderungen der Verbandssatzung,
 2. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 3. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss,
 6. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 7. die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 8. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,

9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,
 10. die Festsetzung von erforderlichen Verbandsumlagen,
 11. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen durch den Verband betrifft,
 12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vornahme wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte,
 13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 14. den Abschluss von Verträgen mit Vertretern von Mitgliedsgemeinden oder deren Stellvertretern und mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Stellvertreter,
 15. den Beschluss zum Abschluss von Verträgen, außer Verträgen für Bauleistungen und für mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferleistungen, die einen Wertumfang von 50.000,- Euro überschreiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 16. den Beschluss zum Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen, sofern ein Wertumfang von 5.000 Euro überschritten wird,
 17. den Beschluss zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ab einschließlich Entgeltgruppe 6 TVÖD aufwärts; über diese ist im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer zu beschließen,
 18. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 19. die Übernahme der Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes,
 20. die Entscheidung zu Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 8 **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zur Sitzung ein und leitet sie. Der Tagesordnung sind die dazugehörigen Sitzungsunterlagen, insbesondere die Beschlussvorlagen, die kurz zu begründen sind, beizulegen. Die Sitzungsunterlagen können in begründeten Fällen nachgereicht werden; sie sollen den Vertretern der Verbandsmitglieder jedoch spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Von der Übersendung der Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitgerechnet werden. In Notfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung formlos ohne Frist nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Gründe für die Dringlichkeit des Verhandlungsgegenstandes sind in der Sitzung darzulegen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem sofort einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (4) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes gehindert, an einer Verbandsversammlung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsstelle sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen, so dass der Stellvertreter an Stelle des Vertreters an der Verbandsversammlung teilnehmen kann.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung an seine Stelle.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, im nächsten öffentlichen Teil der Verbandsversammlung bekannt zu geben, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Niederschriften haben mindestens das Folgende zu enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 3. die Tagesordnung der Sitzung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind vom Verband in der örtlichen Tagespresse, also der Volksstimme (Altkreis Halberstadt und Landkreis Börde) bzw. der Mitteldeutschen Zeitung (Altkreis Quedlinburg), öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens am 3. Tag vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Von der öffentlichen Bekanntmachung kann bei Einberufungen gemäß Abs. (2) Satz 2 abgesehen werden.

§ 9

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind oder wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind und keiner der Vertreter eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und der anwesenden Vertreter von Verbandsmitgliedern beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussunfähigkeit wegen des oder der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal

einberufen wird. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Beschlüsse über die folgenden Angelegenheiten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der Verbandsmitglieder (2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl) und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich:
 1. den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 2. die Auflösung des Verbandes.

Darüber hinaus gelten für Beschlüsse zur und im Zusammenhang mit der Abwahl des Verbandsgeschäftsführers die Regelungen des § 15 Absatz (5).

- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Bei Wahlen, bei denen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter noch nicht gewählt sind oder aber gehindert sind, an der Verbandsversammlung teilzunehmen, wird der Vorsitz der Verbandsversammlung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes übernommen.

§ 10 **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung und weitere 12 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied im Verbandsausschuss.
- (2) Die Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode bestimmt. Nach dem Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Verbandsausschusses bis zur Bestimmung der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Verbandsausschusses von den durch die Verbandsmitglieder für sie bestimmten Stellvertretern vertreten. Darüber hinaus gelten die Regelungen von § 6 Absatz (5) entsprechend.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode aus, so ist für den verbleibenden Zeitraum ein neues Mitglied durch die Verbandsversammlung zu bestimmen.

§ 11 **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss bereitet Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er über einzelne Verhandlungsgegenstände, die der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen, berät und der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung gibt.

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung einzuberufen, sofern die Geschäftslage es erfordert oder er dies für zweckmäßig erachtet. Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen; er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies drei Verbandsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitgerechnet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 zu den Bedingungen der Einberufung von Sitzungen, zur Leitung und zur Öffentlichkeit von Sitzungen sowie zur Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse und zu den Niederschriften und Bekanntmachungen von Sitzungen in entsprechender Weise.

§ 13

Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind, § 9 Abs. (2) gilt entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme; § 6 Abs. (1) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse zu Beschlussempfehlungen oder Anträgen werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Beschlussempfehlung oder der Antrag als abgelehnt.

§ 14

Geschäftsordnung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses kann die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, in der Einzelheiten zum Ablauf der Sitzungen und zu den übrigen Verfahrensweisen festgelegt werden.
- (2) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters finden die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 15

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

Der Verbandsgeschäftsführer legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist befugt, Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und von mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen, insbesondere gemäß VOB und VOL, zu treffen und die entsprechenden Verträge abzuschließen. Er ist des Weiteren befugt, sonstige Verträge abzuschließen, soweit dabei ein Wertumfang von 50.000,- Euro nicht überschritten wird.

Über die Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und von mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen hat der Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung auf der der Entscheidung folgenden Sitzung vollumfänglich zu informieren.

Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, über den Abschluss von Vergleichen sowie über die Niederschlagung oder über den Erlass von Forderungen, sofern ein Wertumfang von 5.000,- Euro nicht überschritten wird.

Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bis Entgeltgruppe 6 TVÖD.

Dringende Entscheidungen zum Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000,- Euro, bei denen wegen der Eilbedürftigkeit eine Entscheidung durch die Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, können vom Verbandsgeschäftsführer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Eilentscheidungen getroffen werden. Solche Eilentscheidungen sind formlos zu protokollieren. Das Protokoll ist unter Angabe des Entscheidungsdatums vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eilentscheidungen sind auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Verbandsgeschäftsführers gelten die Regelungen des § 9 Absatz (5) entsprechend. Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Wird der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt, so ist im Anstellungsvertrag festzulegen, wann der Gewählte die Stelle als Verbandsgeschäftsführer antritt und dass seine Anstellung, wenn er nicht wiedergewählt wird, mit Ablauf der Wahlperiode oder, wenn er vorzeitig abgewählt wird, mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, endet.

Wird der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und wird er vorzeitig abgewählt, scheidet er ebenso mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, aus seiner Funktion aus. In diesem Fall gelten § 66 Abs. (8) Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9a Abs. (1) Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

- (5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer soll ein Bediensteter des Verbandes sein. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer wird durch den Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung

benannt. Einzelheiten zur Stellvertretung sind durch den Verbandsgeschäftsführer im Rahmen einer Vollmacht festzulegen.

§ 16
Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet und gesiegelt sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes (1) gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes (1) ausgestellten Vollmacht.
- (3) Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter oder durch zwei vertretungsberechtigte Beschäftigte des Verbandes handschriftlich unterzeichnet werden.

§ 17
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse sowie Gebühren und sonstige Entgelte. Zu diesem Zweck erlässt der Verband die notwendigen Abgabensatzungen.
- (2) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Anschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse, Gebühren, sonstige Entgelte und Zuschüsse Dritter sowie besondere Umlagen nicht gedeckt werden können, erhebt der Verband eine allgemeine Umlage. Der Umlagebedarf ist im Wirtschaftsplan festzusetzen. Die allgemeine Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes bzw., soweit der Verband nur für Teilbereiche eines Verbandsmitgliedes zuständig ist, der Einwohnerzahl des betreffenden Teilbereiches des Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage für ein Wirtschaftsjahr ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat bzw., sofern solche Zahlen vom Landesamt nicht ermittelt werden, von den jeweiligen Einwohnermeldeämtern für die einzelnen Gemeinden bzw. die Teilbereiche von Gemeinden ermittelt wurden.
- (3) Der Verband kann von einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Umlagen erheben. Er kann hierbei insbesondere nach Aufgabenbereichen (Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserbeseitigung) und innerhalb der Aufgabenbereiche wiederum nach öffentlichen Einrichtungen differenzieren. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 18
Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er darf, abgesehen von einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals, keine Gewinne erzielen.
- (2) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten entsprechend.
- (3) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz. Der mit der Durchführung der Rechnungsprüfung zu beauftragende Wirtschaftsprüfer wird dem Rechnungsprüfungsamt von der Verbandsversammlung vorgeschlagen.

§ 19
Änderung und Auflösung

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder sonstiger kommunaler Körperschaften zum Verband als Verbandsmitglied ist jederzeit möglich. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sind in einem Beitrittsvertrag festzulegen.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es den Austritt schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Zur Abwicklung des Ausscheidens ist ein Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu schließen.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft oder der Austritt eines Verbandsmitgliedes sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der Verbandsmitglieder (2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl) und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordern.

§ 20
Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.

Für den Fall, dass die Körperschaft, in die ein Verbandsmitglied eingegliedert wird, bisher nicht Verbandsmitglied war, werden die auf das wegfallende Verbandsmitglied entfallenden Stimmen (Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung) auf die neue Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, übertragen. Sofern mehrere Verbandsmitglieder in eine Körperschaft eingegliedert werden, die bisher nicht Verbandsmitglied war, werden die Stimmen dieser Körperschaft entsprechend § 6 Abs. (2) neu bestimmt.

Für den Fall, dass die Körperschaft, in die ein oder mehrere Verbandsmitglieder eingegliedert werden, schon Verbandsmitglied ist, oder es zu einem Zusammenschluss mehrerer Verbandsmitglieder in Form einer neuen Körperschaft kommt, werden die Stimmen (Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung) dieser Körperschaft gemäß § 6 Absatz (2) neu bestimmt.

- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Verband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen. In gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 21
Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist. Die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln.

- (2) Die Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vom Verband auf die Verbandsmitglieder hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
1. Anlagen oder Vermögensgegenstände, die von einem Verbandsmitglied ausschließlich selbst genutzt werden können, sind an dieses zurückzugeben (Rücküberlegung),
 2. soweit Anlagen oder Vermögensgegenstände nur gemeinsam von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden können, sind sie in ein gemeinschaftliches Eigentum dieser Verbandsmitglieder zu überführen,
 3. die verbleibenden Vermögensgegenstände sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis der Buchwerte der nach den Ziffern 1 bis 2 an sie übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rücküberlegten Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht und
 4. die Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis des Buchwertes der nach den Ziffern 1 bis 3 an sie übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rücküberlegten Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht. Soweit (ggf. aufgelöste) Zuwendungen oder sonstige Zuschüsse, z. B. Anschlussbeiträge, den Anlagen oder Vermögensgegenständen zugeordnet werden können, ist dies bei den Buchwerten durch Absetzung zu berücksichtigen; soweit den Anlagen oder Vermögensgegenständen, die gemäß den Ziffern 1 bis 3 rücküberlegt bzw. überführt werden, Verbindlichkeiten direkt zugeordnet werden können, ist dies bei der Übertragung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.
- (3) Etwaige Versorgungslasten oder sonstige Leistungen, die aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes resultieren, sind nach Maßgabe der Übernahmeregelungen des Absatzes (2) Ziffer 4 Satz 1 von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (4) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen Aufgaben des Verbandes bei der Auflösung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Im Übrigen gilt § 73a der Gemeindeordnung.
- (5) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen seine bisherigen Aufgaben bei der Auflösung nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind die Beamten von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, das zum Zeitpunkt der Auflösung die größte Einwohnerzahl aufweist. Soweit das übernehmende Verbandsmitglied diese Beamten nicht oder nur teilweise zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen kann oder ihm sonstige Nachteile durch die Übernahme entstehen, sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, das übernehmende Verbandsmitglied einmalig oder dauerhaft entsprechend der Regelung in Absatz (3) zu entschädigen.

§ 22 **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der

Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Umfang zur Bekanntmachung geeignete Anlagen oder Unterlagen bekannt zu machen oder lassen sich diese in Textform nicht darstellen, so kann deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Verbandes während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung entsprechend der Vorschriften in Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung hat zwei Wochen zu betragen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Für die Bekanntmachung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gelten die Regelungen in § 8 Absatz (8); diese Regelungen gelten ebenso für sonstige Bekanntmachungen.

§ 23 **Sonstige Vorschriften**

- (1) Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird, gelten für den Verband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß. Dabei treten als Organe des Verbandes an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgeschäftsführer. An die Stelle der Mitglieder des Gemeinderates treten die Vertreter der Verbandsmitglieder, an die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Gemäß des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 734) gilt für alle männlichen Personenbezeichnungen dieser Satzung ebenfalls die weibliche Personenbezeichnung.

§ 24 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2010. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.01.2005 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Halberstadt, den 04.11.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

ANLAGE

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein"

Mitgliedsgemeinden des Verbandes, Einwohnerzahlen am 31.12.2008 und Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß der Einwohnerzahlen am 31.12.2008

Landkreise Harz und Börde

1. Stadt	Halberstadt mit:	4.693 Einwohner	4 Vertreter
	<i>Ortschaft Aspenstedt</i>	<i>519 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Athenstedt</i>	<i>408 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Langenstein</i>	<i>1.886 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Sargstedt</i>	<i>723 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Schachdorf Ströbeck</i>	<i>1.157 Einwohner</i>	
2. Gemeinde	Nordharz mit:	539 Einwohner	1 Vertreter
	<i>Ortschaft Danstedt</i>	<i>539 Einwohner</i>	
3. Stadt	Osterwieck mit:	5.549 Einwohner	4 Vertreter
	<i>Ortschaft Dardesheim (angep.)</i>	<i>857 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Deersheim (angep.)</i>	<i>781 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Hessen (angep.)</i>	<i>1.399 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Osterode (angep.)</i>	<i>164 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Veltheim (angep.)</i>	<i>448 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Rhoden</i>	<i>454 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Rohrsheim (angep.)</i>	<i>611 Einwohner</i>	
	<i>Ortschaft Zilly (angep.)</i>	<i>835 Einwohner</i>	
4. Gemeinde	Huy mit:	8.133 Einwohner	6 Vertreter
	<i>allen Ortschaften</i>	<i>8.133 Einwohner</i>	
5. Verbandsgemeinde	Vorharz mit:	13.802 Einwohner	10 Vertreter
	<i>Gemeinde Ditfurt</i>	<i>1.708 Einwohner</i>	
	<i>Gemeinde Groß Quenstedt</i>	<i>1.014 Einwohner</i>	
	<i>Gemeinde Harsleben</i>	<i>2.253 Einwohner</i>	
	<i>Gemeinde Hausneindorf</i>	<i>784 Einwohner</i>	
	<i>Gemeinde Hedersleben</i>	<i>1.603 Einwohner</i>	
	<i>Gemeinde Heteborn</i>	<i>379 Einwohner</i>	
	<i>Stadt Schwanebeck /Nienhagen</i>	<i>415 Einwohner</i>	
	<i>Stadt Schwanebeck /Stadt</i>	<i>2.279 Einwohner</i>	
	<i>Wedderstedt</i>	<i>448 Einwohner</i>	
	<i>Wegeleben</i>	<i>2.919 Einwohner</i>	
6. Verbandsgemeinde	Westliche Börde mit:	4.107 Einwohner	3 Vertreter
	<i>Stadt Gröningen ohne die Orts- teile Großalsleben und Krottorf</i>	<i>2.528 Einwohner</i>	
	<i>Stadt Kroppenstedt</i>	<i>1.579 Einwohner</i>	

GESAMTZAHL DER EINWOHNER UND DER VERTRETER: 36.823 Einwohner 28 Vertreter

Genehmigungsvermerk des Landkreises Harz vom 17.11.2009:

Wasser- und Abwasser-Zweckverband
„Huy-Fallstein“
Sargstedter Weg 1-2
38820 Halberstadt

3. Neufassung der Verbandssatzung des WAZ „Huy-Fallstein“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich gemäß § 14 (2) GKG LSA die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf der Sitzung am 04.11.2009 beschlossene 3. Neufassung der Verbandssatzung des WAZ „Huy-Fallstein“.

Hinweise:

Die Veröffentlichung der 3. Neufassung der Verbandssatzung sowie der Genehmigung wird gemäß § 14 (2) GKG LSA i.V.m. § 8 (5) Satz 1 GKG LSA im Amtsblatt des Landkreises Harz veranlasst.

Nach § 8 (5) Satz 2 GKG LSA haben die Mitgliedsgemeinden des WAZ „Huy-Fallstein“ in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Fabian

D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“

Öffentliche Bekanntmachung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“
über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2009 und dessen Bekanntmachung**

A 1. Änderung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 16 (2) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 24.3.1997 (in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. § 16 (1) Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt vom 26.2.1998 (in den derzeit gültigen Fassungen) und den §§ 100 und 102 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 10.8.2009 (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung mit Beschluss VV 25/2009 am 28.10.2009 folgende 1. Änderung zum Wirtschaftsplan 2009 mit seinen Bestandteilen beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2009 wird

im Erfolgsplan gemindert um 49.600 Euro und damit		
in den Erträgen und Aufwendungen	von	4.973.200 Euro
	auf	4.923.600 Euro

im Vermögensplan erhöht um 756.900 Euro und damit		
in den Einnahmen und Ausgaben	von	2.966.600 Euro
	auf	3.723.500 Euro
festgesetzt		

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird von 1.574.600 Euro erhöht um 456.100 Euro und damit auf **2.030.700 Euro** festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 in Anspruch genommen werden dürfen, ist unverändert 1.000.000 Euro.

Wernigerode, 29.10.2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

**B Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2009
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“**

Die vorstehende 1. Änderung zum Wirtschaftsplan 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 (1) Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA vom 26.02.1998 (in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 100 (2) der Gemeindeordnung LSA vom 10.08.2009 (in der derzeit gültigen Fassung) erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 17.11.2009 erteilt worden.

Die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2009 wird mit seinen Anlagen in der Zeit vom 02. Dezember 2009 bis 10. Dezember 2009 während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 – Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Wernigerode, 19.11.2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

**15. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 31.08.1998**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 30.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende 15. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 1 Abs. 1 a) aa) und a) bb) der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)
- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| aa) | Zentralkläranlage Rübeland | |
| | für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 | 4,40 €/m ³ |
| bb) | Öffentliche Kläranlagen
(Gemeinschaftskläranlagen) | |
| | für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 | 4,38 €/m ³ |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken
- | | | |
|--|--|---------------------------|
| | für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011 | 7,25 €/Berechnungseinheit |
|--|--|---------------------------|

Artikel 2

§ 16 (3) – Mindestgebühr – wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Für Grundstücke mit einem Schmutzwasseranfall von mindestens 1 m³ bis maximal 6 m³ im Kalenderjahr wird eine Mindestmenge von 6 m³ multipliziert mit der jeweils gültigen Abwassergebühr gemäß § 16 (1) aa) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998 erhoben.

Artikel 3

Die 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wernigerode, den 26. November 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

**5. Änderung der
Neufassung der Anlage I (Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte) zur „Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980**

Die Verbandsversammlung hat folgende 5. Änderung der Neufassung der Anlage I (Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 in ihrer Sitzung am 25.11.2009 beschlossen:

Artikel 1

Punkt 1.1.1 – Grundpreis – erhält folgende Fassung:

1.1.1 Der Grundpreis richtet sich nach der Wassermessergroße und beträgt monatlich für

			in EURO	
			netto	brutto
Hauswasserzähler	QN 2,5	¾"	2,0561	2,20
Hauswasserzähler	QN 6	1"	4,9346	5,28
Hauswasserzähler	QN 10	1 ½"	8,2150	8,79
Großwasserzähler	QN 15	DN 50	12,3178	13,18
Großwasserzähler	QN 40	DN 80	32,8505	35,15
Großwasserzähler	QN 60	DN 100	49,2804	52,73
Großwasserzähler	QN 150	DN 150	123,2056	131,83
Verbundwasserzähler	QN 15	DN 50	12,3178	13,18
Verbundwasserzähler	QN 40	DN 80	32,8505	35,15
Verbundwasserzähler	QN 60	DN 100	49,2804	52,73
Verbundwasserzähler	QN 150	DN 150	123,2056	131,83

Für die Vorhaltung zusätzlicher Wassermesser gilt entsprechendes.

Artikel 2

Punkt 1.1.2 – Mengenpreis – erhält folgende Fassung:

a) für das Versorgungsgebiet Brockenkuppe

für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2012	netto	16,36449 €/m ³
	brutto	17,51 €/m ³

b) für das übrige Verbandsgebiet

für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2012	netto	3,64296 €/m ³
	brutto	3,90 €/m ³

Artikel 3

Punkt 1.1.6 – Mindestentgelt – wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 5/2009

Für Grundstücke mit einem Verbrauch von mindestens 1 m³ bis maximal 5 m³ Trinkwasser im Kalenderjahr wird ein Mindestentgelt von 5 m³ multipliziert mit dem jeweils gültigen Mengenpreis gemäß Punkt 1.1.2 b) der Anlage I zur AVB WasserV erhoben.

Artikel 4

Die 5. Änderung der Neufassung der Anlage I (Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wernigerode, den 26. November 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -